AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Speicherkraftwerk Schmid GmbH & Co. KG, Ehinger Straße 29 in 88527 Unlingen hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bestehende Heizzentrale beantragt.

Die Heizzentrale, bzw. das Speicherkraftwerk besteht – im Kern - aus einer Verbrennungsmotoranlage nach der Ziffer 1.2.2.2 sowie einer Hackschnitzelfeuerung nach der Ziffer 1.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Der Standort der Anlage liegt auf dem Flurstück 278, Gemarkung Unlingen im Geltungsbereich des Bauleitplanes „Laugelen“.

Aktuell ist geplant, die Anlage um ein Gaslager mit max. 7.560 m³ Fassungsvermögen, bzw. 9.828 kg Lagerkapazität nach der Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV zu ergänzen.

Konkret soll die Anlage wie folgt zu geändert werden.

- **Errichtung und Betrieb** eines **Biogaslagers** mit max. 7.560 m³ Fassungsvermögen, bzw. 9.828 kg
- **Verzicht** auf die **Errichtung und den Betrieb** des am 01.09.2025 Az.: 52.699.10.25.Spei.Sm ÄG I genehmigten **Motors Nr. 1 mit 400 kW el, 1,011 MW FWL** sowie des **BHKW-Raumes** (14,48 x 11,00 m x 4,2 m)
- **Änderung der Betriebsweise der Motoren Nr. 2 und Nr. 3** mit jeweils 1.561 kWel, 3,608 MW FWL (Flexibilisierung)

Die beantragte Änderung einer solchen Anlage ist nach den Ziffern 1.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, keine relevanten örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach § 7 Abs. II Satz 4 UVPG ist die standortbezogene UVP-Vorprüfung damit abgeschlossen; eine UVP-Pflicht besteht daher gesetzlich nicht.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 02.10.2026

gez.

S c h m i t t

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 2. Oktober 2026.